

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:	
Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz durch die Luftsicherheitsbehörde vor Erteilung einer Zugangsberechtigung für <input type="checkbox"/> nicht allgemein zugängliche <input type="checkbox"/> sicherheitsempfindliche Flughafenbereiche	Antragsnummer der Behörde:
	Antragsnummer des Flughafens:
	zu betretende Flughäfen: <input type="checkbox"/> SXF <input type="checkbox"/> TXL

Antrag bitte am PC oder lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen. Ausdruck wird nur im Buchdruck (beidseitig) akzeptiert!

<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Zeitraum	PLZ	Ort	Straße/ Nr.	Bundesland/Staat
Familienname:	Aktuelle Hauptwohnung:				
Alle Vornamen: <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>	Weitere Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch im Ausland):				
Geburtsname:					
Sonstige frühere Namen:					

Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Geburtsort/Geburtsland (Ort, Bundesland bzw. Staat)	Staatsangehörigkeit

Personalausweis <input type="checkbox"/> wurde vorgelegt Reisepass <input type="checkbox"/> liegt	vorgesehene Tätigkeit am Flughafen	Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber
Nummer:		

Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt?

nein ja, durch die Luftsicherheitsbehörde Berlin-Brandenburg Datum: _____

ja, durch die Luftsicherheitsbehörde: _____ Aktenzeichen: _____

Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre (im Sinne der EU-Verordnung Nr. 185/2010, Erläuterungen siehe Rückseite)

von	bis	Tätigkeit als / Unterbrechungsart	von	bis	Tätigkeit als / Unterbrechungsart

Einverständniserklärung/Kennntnisnahme:

1. Ich bin damit einverstanden, dass
 - a) ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
 - b) im Rahmen dieser Überprüfung meine o.g. Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie das Bundeszentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
 - c) meine o.g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung u. a. im EDV-System der Luftfahrtbehörde gespeichert werden.

Ich habe das Recht, mein Einverständnis zu 1. zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

2. Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a) eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann bzw. eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
 - b) die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gebührenpflichtig ist,
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung neben mir auch die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder unterrichtet werden,
 - d) ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken,
 - e) ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Umseitige Hinweise der Luftsicherheitsbehörde habe ich zur Kenntnis genommen. Mein Einverständnis zu 1. erteile ich mit meiner Unterschrift. Ich bestätige ferner, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde.

..... Datum Antragsteller (Unterschrift) Arbeitgeber (Stempel/Unterschrift) Bestätigung Bereich Safety & Security

Erkenntnisse Flughafen bzw. Luftfahrtunternehmen, Hinweise Arbeitgeber (ggf. Anlage beifügen):

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Die Flughäfen bedürfen als bevorzugte Ziele möglicher Gewaltaktionen eines besonderen Schutzes. Dieser Umstand erfordert vorbeugende und wirksame Sicherungsmaßnahmen. Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung von Personen, die Zugang zu nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen auf einem Flughafen haben oder erhalten sollen. Diese Überprüfung hat zum Ziel, Risiken für die Allgemeinheit, die Flughafenanlagen und für die auf einem Flughafen Beschäftigten nach Möglichkeit auszuschließen.

Die für die Erteilung einer Zugangsberechtigung erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von der Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für Personen durchgeführt, die nicht nur gelegentlich und **nur aus beruflichen Gründen** Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Flughafenbereichen haben sollen. Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG nach ständiger Rechtsprechung ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollem Umfang zu erfüllen. Anlass, die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. verfassungsfeindliche Bestrebungen und Straftaten des Betroffenen. Ferner ist auch bei laufenden oder eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit sind ab sofort im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen. Gibt es beim Antragsteller Unterbrechungen in Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten von mehr als 28 Tagen in den letzten 5 Jahren, so sind diese Lücken vollständig auf dem Antragsformular entsprechend anzugeben. Dabei sind die Zeit und Art der Unterbrechungen im Antragsformular einzutragen. Ergeben sich mehr als zwei Zeiträume ist dies auf einem zusätzlichen Blatt gesondert anzugeben. Sollten sich Fragen zu Ihren Angaben ergeben, wird sich die Luftsicherheitsbehörde gesondert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind **mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit** beim Ausweisdienst des Flughafens einzureichen. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig vier bis sechs Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen möglich. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung **spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung** gestellt werden, sofern der Flughafensicherheitsausweis nicht zurückgegeben worden ist. Der Zugang zum Sicherheitsbereich ist grundsätzlich nur nach abgeschlossener Zuverlässigkeitsüberprüfung möglich (§ 10 Satz 2 LuftSiG).

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG:

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, wie z. B. bei mehrfachen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, bei Verurteilungen, bei Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und bei Verdacht des Drogenkonsums bzw. der Alkoholabhängigkeit, werden zunächst entsprechende Akten der Staats-/Anwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert bzw. bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte werden andere Behörden, sog. Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde), um Auskunft gebeten.

Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines sog. Sicherheitsgespräches erfolgt (Anhörungsverfahren). Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an seiner Überprüfung mitzuwirken. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten oder der von anderen Behörden übermittelten Informationen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit werden dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt. Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Die Ausweisstelle des Flughafens sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden werden über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (nicht über die Gründe) informiert. Darüber hinaus steht dem Antragsteller das Recht zu, Auskunft über die seine Person betreffenden, gespeicherten Daten bei der Behörde einzuholen.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Der Flughafenbetreiber wurde damit beauftragt, die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung einzuziehen.